

TE OGH 1997/10/28 4Ob321/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek und Dr.Niederreiter und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk als weitere Richter in der Pflugschaftssache des mj Daniel P*****, in Folge außerordentlichen Revisionsrekurses des Vaters Gottfried P*****, vertreten durch Dr.Gerald H. Weidacher und Dr.Peter Imre, Rechtsanwälte in Gleisdorf, gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 11.September 1997, GZ 1 R 305/97y-25, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs des Vaters wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs des Vaters wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 508 a, Absatz 2 und Paragraph 510, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die angefochtene Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Entgegen der Meinung des Rechtsmittelwerbers besteht kein Widerspruch zwischen der Rechtsansicht des Rekursgerichtes die sich auf die Entscheidungen

EvBl 1991/64 = RZ 1992/4 = EFSlg 65.020 und EFSlg 67.808) stützen

kann - und der Entscheidung EvBl 1993/34 = ÖA 1992, 29 = EFSlg

67.809. In dieser hat der Oberste Gerichtshof dargelegt, daß der Unterhaltsschuldner die Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht nicht bloß mit dem Hinweis auf die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen begründen könne. Es sei aber durchaus möglich, daß die Konkurswirkungen die Leistungsfähigkeit des Gemeinschuldners zur Erbringung bestimmter Unterhaltsbeträge herabsetzen oder gar aufheben. Dabei kommt es aber darauf an, ob und wie weit die Einnahmen des Unterhaltspflichtigen infolge des Konkurses gemindert sind. Die durch die Konkursöffnung erzwungene Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit des Gemeinschuldners könne ebenso wie der Verlust der Verfügungsbefugnis über ertragsabwerfendes Vermögen die Leistungsfähigkeit des in Konkurs verfallenen Unterhaltsschuldners entscheidend beeinträchtigen. Anderes gelte aber für Arbeitseinkommen. Beziehe der Unterhaltsschuldner trotz des Konkurses weiterhin das vor der Konkursöffnung erzielte Einkommen, werde seine

Leistungsfähigkeit zur Erbringung einer an sich nur niedrig bestimmten Unterhaltsleistung aufrecht bleiben.

Im vorliegenden Fall hat sich das Einkommen des Vaters als Arbeitnehmer infolge der Konkursöffnung nicht verringert. Daß ihm aber der Masseverwalter nur S 10.000,- monatlich überläßt, kann - ganz abgesehen von der Lösung der Frage, wie weit sich der Unterhaltsschuldner dagegen zur Wehr setzen könnte oder (im Sinn des Anspannungsgrundsatzes) auch müßte - an der Unterhaltspflicht ebensowenig ändern wie etwa Abzüge auf Grund einer Lohnpfändung. Daß der Vater des Minderjährigen Schulden abzuführen hat, schmälert nicht die Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsleistung.

Zutreffend wies schon das Rekursgericht darauf hin, daß die Bezüge, die das Existenzminimum des § 291 a EO nicht übersteigen, nicht in die Konkursmasse fallen und daher vor der Anwendung des § 5 KO auszuscheiden sind (SZ 61/107; SZ 66/171). Zutreffend wies schon das Rekursgericht darauf hin, daß die Bezüge, die das Existenzminimum des Paragraph 291, a EO nicht übersteigen, nicht in die Konkursmasse fallen und daher vor der Anwendung des Paragraph 5, KO auszuscheiden sind (SZ 61/107; SZ 66/171).

Die Erfüllung des Zwangsausgleiches kann nicht auf Kosten des Unterhaltsberechtigten geschehen.

Anmerkung

E48051 04A03217

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0040OB00321.97B.1028.000

Dokumentnummer

JJT_19971028_OGH0002_0040OB00321_97B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at